

# Revision Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>I.</b>
	Änderung Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung (VFG) vom 27. März 1995:
<p><b>Art. 1</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte der Finanzkontrolle insbesondere:</p> <p>a) den Vollzug von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen durch die Ständekommission, die ihr unterstellten Verwaltungen und der in der Staatsrechnung enthaltenen selbständigen öffentlichen Anstalten;</p> <p>b) die Staatsrechnung und den gesamten Finanzhaushalt des Kantons;</p> <p>c) den Voranschlag;</p> <p>d) die Rechnungen der in der Staatsrechnung enthaltenen selbständigen öffentlichen Anstalten, ausgenommen die Appenzeller Kantonalbank.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Rat kann ihr weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</p>	<p>a) den Vollzug von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen durch die Ständekommission, die ihr unterstellten Verwaltungen und die in der Staatsrechnung enthaltenen unselbständigen öffentlichen Anstalten;</p> <p>d) die Rechnungen der selbständigen öffentlichen Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank und die Kantonale Versicherungskasse.</p>
<p><b>Art. 2</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission überprüft, ob die Staatsaufgaben zielgerichtet, wirksam und zweckmässig erfüllt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie führt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission überprüft die Staatsaufgaben nach den Kriterien der Zielgerichtetheit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><b>Art. 3</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission kann im Rahmen ihres Auftrages:</p> <p>a) Gewünschte Akten einsehen;</p> <p>b) Mitglieder der Standeskommission sowie Angestellte des Staates und seiner Anstalten befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) sachverständige Dritte beiziehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Staatswirtschaftlichen Kommission sind alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied der Standeskommission und andere Vorgesetzte sind über die erfolgte Akteneinsicht, Befragung oder Besichtigung zu informieren. Beanstandungen sind mit den zuständigen Departementsvorstehern[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.], Kommissionen oder Amtsstellen zu besprechen. Den Betroffenen ist in der Regel Gelegenheit zu geben, gegenüber der Staatswirtschaftlichen Kommission Stellung zu nehmen, bevor diese dem Grossen Rat Bericht erstattet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt den gesetzlich vorgesehenen Auftrag wahr. Sie kann hierfür Delegationen einsetzen, denen die gleichen Rechte und Pflichten zukommen wie der Kommission.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Mitglied der Standeskommission ist über die Abklärungen zu informieren. Beanstandungen sind mit ihm sowie mit den betroffenen Vorgesetzten und Organen zu besprechen. Den Betroffenen und in wichtigen Fällen auch der Standeskommission ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Staatswirtschaftlichen Kommission Stellung zu nehmen, bevor diese dem Grossen Rat Bericht erstattet.</p> <p><sup>4</sup> Untersuchungen in der Verwaltung und der Standeskommission, die sich auf die Abklärung von internen Problemen oder von Vorwürfen und Behauptungen beziehen, nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission nur vor, wenn die Standeskommission ungerechtfertigterweise keine oder eine unzureichende Untersuchung vornimmt oder veranlasst.</p>
	<p><b>Art. 3a</b> Akten mit besonders schützenswerten Daten</p> <p><sup>1</sup> Als besonders schützenswerte Daten im Sinne von Art. 17 des Gesetzes über den Grossen Rat (GGR) vom ....., gelten:</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<p>a) Daten nach Art. 3 Abs. 6 des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) vom 28. April 2019;</p> <p>b) Beurteilungen von Arbeitsleistungen oder -verhalten;</p> <p>c) persönliche Angaben über die finanzielle Lage oder finanzielle Verpflichtungen, insbesondere solche Angaben in Steuerverfahren;</p> <p>d) ...</p> <p><sup>2</sup> Stellt die Amtsstelle fest, dass Akten mit besonders schützenswerten Daten betroffen sind, kann sie diese für die Herausgabe anonymisieren.</p> <p><sup>3</sup> Besteht die Staatswirtschaftliche Kommission oder Delegation auf der Herausgabe der nicht anonymisierten Akten und ist die Amtsstelle damit nicht einverstanden, kann bei der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten schriftlich ein begründetes Herausgabegesuch gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte prüft die Sachlage umgehend und entscheidet endgültig.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.